



Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5  
29221 Celle

Postfach 12 11  
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0  
Telefax 05141.92 82-42  
Internet [www.rakcelle.de](http://www.rakcelle.de)  
E-mail [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de)

→ **Ausgabe Nr. 7/2017, 30.11.2017**

## I. Was ändert sich alles zum 01.01.2018?

### 1. passive Nutzungspflicht des beA für alle Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte

Zum 01.01.2018 tritt die passive Nutzungspflicht in Kraft. § 31a Abs. 6 BRAO normiert in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt verpflichtet ist, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen.

Sollten Sie Ihre beA-Karte bisher noch nicht bestellt haben, sollten Sie dieses umgehend tun. Ihre beA-Karte bestellen Sie unter [www.bea.bnotk.de](http://www.bea.bnotk.de) (vgl. KKM 6/2017).

### 2. bea für Syndikusrechtsanwälte

Die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer **für Syndikusrechtsanwälte** werden **ab dem 27.11.2017 eingerichtet sein**.

Auch für die Syndikusrechtsanwälte gilt ab dem 01.01.2018 die passive Nutzungspflicht. Ihre beA-Karte bestellen Sie ebenfalls unter [www.bea.bnotk.de](http://www.bea.bnotk.de).

Die zur Bestellung notwendige SAFE-ID entnehmen Sie bitte dem bundeseinheitlichen amtlichen Anwaltsverzeichnis [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org).

#### **Wichtig:**

Rechtsanwälte mit Doppelzulassung, also diejenigen, die sowohl die Zulassung als niedergelassener Anwalt und die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt haben, erhalten für jede Tätigkeit ein gesondertes beA. Anwälte mit Doppelzulassung haben also zwei beA und müssen zwei beA-Karten bestellen. Dies gilt auch für Syndikusrechtsanwälte die mehreren Tätigkeiten bei verschiedenen Arbeitgebern nachgehen und für jede Tätigkeit die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt haben.

### 3. Eintragung der weiteren Kanzlei

Seit Inkrafttreten der sog. kleinen BRAO-Reform sieht § 27 Abs. 2 BRAO auch die Errichtung **einer weiteren Kanzlei** vor, die der Kammer gegenüber anzuzeigen ist (vgl. KKM 5/2017). § 2 Abs. 4 S. 4 Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV), der am 01.01.2018 in Kraft tritt, sieht bei Eintragung einer weiteren Kanzlei vor, **dass sich deren Namen von dem Namen anderer für die Person eingetragener Kanzleien unterscheidet.**

Die **weitere Kanzlei** ist ein weiterer Standort, der nicht organisatorisch an die Zulassungskanzlei gebunden ist und unabhängig von ihr geführt wird. Aus diesem Grunde erhalten Mitglieder, die eine weitere Kanzlei unterhalten, für die weitere Kanzlei **auch ein weiteres beA.**

Die anwaltliche **Zweigstelle** ist ein weiterer Standort, der abhängig von der Zulassungskanzlei geführt wird. Da die Zweigstelle abhängig von der Zulassungskanzlei geführt wird, erhalten Mitglieder, die eine Zweigstelle vorhalten, für die Zweigstelle **kein weiteres beA.**

### 4. Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)

Ebenfalls zum **01.01.2018** tritt die ERVV in Kraft. Die Rechtsverordnung wird ab 01.01.2018 die **Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs regeln** und sieht u. a. vor, dass **grds. nur** das Dateiformat **PDF**, in bestimmten Fällen zusätzlich TIFF, für die elektronische Einreichung bei Gerichten verwendet werden darf (§ 2 Abs. 1 ERVV). Die elektronisch eingereichten Dokumente sollen – soweit technisch möglich – **in durchsuchbarer Form** eingereicht werden. Hierfür ist eine **Übergangsfrist bis zum 30.06.2019** vorgesehen. Der Dateiname soll den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bspw. als Klageschrift oder Kostenfestsetzungsantrag bezeichnet werden. Hinsichtlich der weiteren Vorschriften verweisen wir auf die ERVV.

### 5. Änderungen in der Berufsordnung und in der Fachanwaltsordnung

Folgende Änderungen, die die Satzungsversammlung beschlossen hat, treten zum **01.01.2018** in Kraft:

§ 2 Abs. 7 BORA wird wie folgt neu gefasst:

Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts dessen Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Satz 1 BORA wird wie folgt geändert:

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden **und Rechtsanwälten entgegenzunehmen** und das Empfangsbekennnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.

### **Fachanwaltsordnung**

§ 15 Abs. 1 FAO wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Bei dozierender Teilnahme ist die **Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.**

## **II.**

### **Umfrage zu Internetanschlüssen in Anwalts- und Notariatskanzleien in Niedersachsen**

Im Rahmen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs soll erfasst werden, ob die Rechtsanwälte über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügen, um am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen, insbesondere ob diese über die nötige Breitbandanbindung verfügen. Um dies zu erfahren, wurde eine online-Umfrage erstellt, an der wir Sie bitten, rege teilzunehmen.

Der Aufruf der Umfrage erfolgt über das Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen unter <http://breitband-niedersachsen.de/index.php?id=727>

Dort ist zunächst der Standort der Kanzlei anzugeben, daran schließt sich die Umfrage an. Die Daten werden durch das Niedersächsische Justizministerium zur Ermittlung der Breitbandverfügbarkeit mit dem Ziel, eventuelle Lücken in der Anbindung zu identifizieren und diese zu schließen, erhoben. **Die Umfrage ist bis zum 31.12.2017 online.**

## **III.**

### **Neues online Ausbildungsmodul zum anwaltlichen Berufsrecht**

Das elektronische Lernmodul für Rechtsreferendarinnen und -referendare, ELAN-REF, wurde um ein Anwaltsmodul erweitert. Es umfasst die Kapitel "Berufsrecht", "Mandatsvertrag und Haftung" sowie "Vergütung des Rechtsanwalts". Entwickelt wurde das Modul vom DAI in Kooperation mit dem Ausschuss Juristenausbildung der BRAK und steht seit dem 15.09.2017 unter folgendem Link nach Registrierung zur Verfügung: [www.anwaltsinstitut.de/anwaltsmodule](http://www.anwaltsinstitut.de/anwaltsmodule).

Gedacht ist das Anwaltsmodul vorrangig für Rechtsreferendarinnen und –referendare. Über das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) steht das Anwaltsmodul auch für interessierte Rechtsanwälte, damit diese ihre Kenntnisse im Berufsrecht auffrischen und vertiefen können, zur Verfügung. Hierfür wird ein gesonderter Anmeldeweg eingerichtet. **Das Modul ist auch für Rechtsanwälte kostenfrei.**

Nach Durcharbeiten des Online-Kurses besteht für die Referendare Gelegenheit, sich ein Zertifikat auszudrucken, das über das Oberlandesgericht zur Personalakte gereicht werden kann.

#### IV.

#### **Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr**

Wir bitten alle Fachanwälte zu prüfen, ob sie ihre Fortbildungsverpflichtungen gemäß § 15 FAO für das **Kalenderjahr 2017** erfüllt haben, und weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass der BGH mit Urteil vom 08.04.2013 (AnwZ (Bfng) 16/12) entschieden hat, dass die **Fortbildungspflicht grundsätzlich innerhalb des betreffenden Jahres zu erfüllen ist. Eine Übermittlung der Nachweise per FAX: 05141/9282-42 oder E-Mail: [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de) an die Geschäftsstelle reicht aus.**

#### V.

#### **Aufruf für die Weihnachtsspende**

Wir bringen in Erinnerung, dass die Rechtsanwaltskammer Celle – in Erfüllung der Verpflichtung aus § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO – einen **Sozialverein** als gemeinnützige Einrichtung unterhält. Sinn und Zweck des Sozialvereins ist, **Hinterbliebene der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle, die durch Alter, Krankheit oder aus ähnlichen Gründen berufsunfähig, berufsbehindert oder sonst in Not geraten sind**, zu unterstützen. Wir wären allen Kolleginnen und Kollegen dankbar, wenn Sie eine Weihnachtsspende an unseren Sozialverein leisten würden,

**IBAN: DE46 2574 0061 0787 8887 00.  
BIC: COBADEFFXXX**

Spendenquittungen werden selbstverständlich unaufgefordert übersandt.

***Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen  
eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2018!***

**Aktuelle Informationen bzw. Veranstaltungshinweise finden Sie auch auf unserer Homepage unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/aktuelles.htm> und unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/veranstaltungen.htm>**